

Sitzungsvorlage Nr. 1849/2019



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	29.05.2019	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	04.06.2019	öffentlich

Neubau Schafstall plus Heulager, Kirschenwasen, Flst.Nrn. 279 und 528, in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für den Neubau Schafstall plus Heulager, Kirschenwasen, Flst.Nrn. 279 und 528, in Schlechtbach, wird hergestellt, sofern der Bauherr eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches nachweist.

Sachverhalt

Beantragt wird, auf dem Flurstück 528 einen Schafstall mit überdachter Durchfahrt und Futtersilos am bestehenden Gebäude anzubauen und auf dem Flurstück 279 einen Neubau als Geräteunterstandes mit Heulager und Schäferhütte zu errichten.

Die Maße für den neu angebauten Schafstall betragen 16,93 m Länge und 7,99 m Breite. Die Futterbox soll 9,02 m lang und entlang der Ostseite des bestehenden Stalls angebaut werden. Der neue Geräteschuppen mit Heulager auf dem Flurstück 279 wird mit 12,00 x 13,7 m beantragt. Die angebaute Schäferhütte hat zusätzlich eine Grundfläche von 3,60 x 3,60 m.

Als Dach ist für beide Gebäude jeweils ein Satteldach mit 15° bzw. 13° Dachneigung und einer Eindeckung mit Trapezblech geplant.

Die Grundstücke befinden sich im Außenbereich und liegen zugleich im Landschafts- und Vogelschutzgebiet.

Im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB (Baugesetzbuch) ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Zufahrt ist wie bisher über die bestehenden Feldwege gesichert.

Über die Ableitung des Oberflächenwassers werden in den vorliegenden Unterlagen keine Angaben gemacht

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen die geplanten baulichen Anlagen im Außenbereich bestehen keine Bedenken, sofern eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches nachgewiesen wird. Für die geplante Nutzung ist die bestehende Erschließung ausreichend.

Anlage/n:
Lageplan, Ansichten und Schnitte